

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4467
Urteil Nr. 157/2008 vom 6. November 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 70 § 1 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Arel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Mai 2008 in Sachen der « Garage Eugène Duparque » AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. Mai 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, wenn die in Artikel 70 § 1 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnte steuerrechtliche Geldbuße eine strafrechtliche Sanktion ist, insofern der Steuerpflichtige, dem eine solche Geldbuße im Wege eines Zahlungsbefehls auferlegt wird, vor der Kammer für steuerrechtliche Streitsachen des Gerichts erster Instanz, vor der er Einspruch erhoben hat, nicht den Vorteil der gesetzlichen Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe (Aussetzung, Aufschub und Bewährung) beantragen könnte, während er dies wohl tun könnte, wenn er sich vor dem Korrektionalgericht den in den Artikeln 73 ff. dieses Gesetzbuches erwähnten Strafen aussetzt? ».

Am 11. Juni 2008 haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 70 § 1 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches (weiter unten: MwStGB), der in Abschnitt 1 (« Steuerrechtliche Geldbußen ») von Kapitel XI (« Strafbestimmungen ») enthalten ist, bestimmt:

« Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer wird eine Geldbuße verwirkt, die dem Doppelten der hinterzogenen oder verspätet gezahlten Steuer entspricht ».

B.1.2. Die Artikel 73 und 73bis des MwStGB, die in Abschnitt 2 (« Korrektionalstrafen ») von Kapitel XI (« Strafbestimmungen ») enthalten sind, bestimmen:

« Art. 73. Unbeschadet der steuerrechtlichen Geldbußen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 250 EUR bis zu 125.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wer in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden

gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse verstößt.

Art. 73*bis*. Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 250 EUR bis zu 125.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer im Hinblick auf das Begehen einer der in Artikel 73 erwähnten Straftaten eine Fälschung öffentlicher, gewerblicher oder privatschriftlicher Urkunden begeht oder von solch einer Fälschung Gebrauch macht.

Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 250 EUR bis zu 125.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer wissentlich eine falsche Bescheinigung, die den Interessen der Staatskasse entgegenwirken könnte, ausstellt oder von solch einer Bescheinigung Gebrauch macht ».

B.1.3. Artikel 73*quinqüies* des MwStGB, der in demselben Abschnitt enthalten ist, bestimmt:

« § 1. Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Artikel 85 finden Anwendung auf die in den Artikeln 73, 73*bis* und 73*quater* erwähnten Straftaten.

[...]

§ 3. Das Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1969 und 25. Juni 1975, findet keine Anwendung auf die in den Artikeln 73, 73*bis* und 73*quater* erwähnten Straftaten ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob der vorerwähnte Artikel 70 § 1 Absatz 1 im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe, insofern die fragliche Bestimmung es ihm nicht ermögliche, dem Übertreter Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe, wie etwa die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung zu gewähren, während der Übertreter diesen Vorteil genießen könnte, wenn er vor dem Korrekionalgericht erscheine und ihm die in den Artikeln 73 ff. des MwStGB vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen auferlegt würden.

B.2.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, fällt die präjudizielle Frage in die Zuständigkeit des Hofes, da sie sich auf einen Behandlungsunterschied zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen bezieht, je nachdem, ob ihnen steuerrechtliche Geldbußen oder strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden.

B.2.3. Die präjudizielle Frage erwähnt die « gesetzlichen Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe (Aussetzung, Aufschub und Bewährung) ». Im Tenor des Verweisungsurteils wird jedoch angegeben, dass diese Frage an den Hof gerichtet wird « vor der Urteilsfällung über den etwaigen Aufschub, der auf sämtliche noch geschuldeten Geldbußen oder auf einen Teil davon anzuwenden ist ». Der Hof beschränkt seine Prüfung daher auf den Fall des Aufschubs der Vollstreckung.

B.3.1. Die Mehrwertsteuer wurde zur Durchführung europäischer Richtlinien eingeführt, was sich auf die Bestrafung der Verstöße gegen diese Gesetzgebung auswirkt.

Wenn eine europäische Regelung, wie im vorliegenden Fall, keine spezifische Bestimmung bezüglich der Bestrafung einer Übertretung enthält oder diesbezüglich auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verweist, dann sind die Mitgliedstaaten, der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zufolge, kraft Artikel 10 des EG-Vertrags verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten vor allem darauf achten, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie vergleichbare und ähnlich schwere Verstöße gegen das nationale Recht. Dabei bleibt ihnen die Wahl der zu verhängenden Strafen überlassen; diese müssen aber wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Außerdem müssen die nationalen Stellen gegen Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht ebenso sorgfältig vorgehen wie bei der Anwendung einer entsprechenden nationalen gesetzlichen Regelung (EuGH, 21. September 1989, C-68/88, *Kommission gegen Hellenische Republik*).

Die Mitgliedstaaten müssen diese Befugnis allerdings unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und dessen allgemeiner Grundsätze und somit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausüben. Administrative oder strafrechtliche Maßnahmen dürfen nicht über den Rahmen des zur Erreichung des angestrebten Ziels unbedingt Erforderlichen hinausgehen. An die Kontrollmaßnahmen dürfen keine Sanktionen geknüpft sein, die derart unverhältnismäßig zur Schwere des Verstoßes sind, dass sie zu einer Behinderung der im EG-Vertrag verankerten Freiheiten werden (EuGH, 16. Dezember 1992, C-210/91, *Kommission gegen Hellenische Republik*).

B.3.2. Die in Artikel 70 § 1 Absatz 1 des MwStGB erwähnten steuerrechtlichen Geldbußen zielen darauf ab, den Verstößen, die von unterschiedslos allen Steuerpflichtigen, die den durch dieses Gesetzbuch auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, begangen werden, vorzubeugen und sie zu bestrafen. Sie haben deshalb einen repressiven Charakter und sind von strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.3.3. Im Gegensatz zu der vor das Korrektionalgericht geladenen Person kann die Person, die vor dem Gericht erster Instanz die Entscheidung anfecht, mit der ihr eine steuerrechtliche Geldbuße auferlegt wird, jedoch keinen Aufschub, der nur durch ein Strafgericht angeordnet werden kann, beanspruchen.

B.3.4. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafrechtspolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters ausschließen.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, und zwar insbesondere dadurch, dass er es dem Richter erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub zu gewähren.

B.3.5. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet, insbesondere in einer Angelegenheit, die wie im vorliegenden Fall zu einem erheblichen Betrug führt. Diese Strenge kann insbesondere die Maßnahmen zum Aufschub betreffen.

Der Hof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.4.1. Der Aufschub der Vollstreckung der Strafen zielt darauf ab, die der Vollstreckung der Strafen inhärenten Nachteile zu begrenzen und die Wiedereingliederung des Verurteilten nicht zu beeinträchtigen. Er kann in Bezug auf Geldbußen angeordnet werden. Außerdem geht aus dem

durch Artikel 108 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit wieder aufgenommenen Artikel 157 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sowie aus dem durch Artikel 145 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 eingefügten Artikel 1^{quater} des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldbußen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, hervor, dass der Gesetzgeber den Aufschub nicht mit einer Geldbuße für unvereinbar hält, die von einer anderen Behörde als einem Strafgericht auferlegt wird.

Die fragliche Regelung der steuerrechtlichen Geldbußen kann sich wohl in verschiedenen Bestandteilen von derjenigen der im MwStGB vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen oder von derjenigen der in anderen Angelegenheiten vorgesehenen Verwaltungssanktionen unterscheiden, ob es sich nun - wie der Ministerrat angibt - um die unterschiedliche Formulierung des Erfordernisses des moralischen Bestandteils, um die Möglichkeit der Kumulierung von administrativen Geldbußen, um die Art der Festlegung der Strafen oder um die Anwendung von Zuschlagzehntel handelt. Solche Unterschiede können zwar relevant sein, wenn es darum geht, die Anwendung spezifischer Regeln in bestimmten Bereichen zu rechtfertigen, aber sie sind es nicht in dem Bereich, der den Gegenstand der präjudiziellen Frage darstellt; ohne Rücksicht darauf, ob der Aufschub durch das Korrektionalgericht oder durch ein anderes Rechtsprechungsorgan wie das Gericht erster Instanz gewährt wird, kann er den Verurteilten dazu anregen, sein Verhalten zu ändern, und zwar durch die Androhung der Vollstreckung - falls er rückfällig wird - der Verurteilung zur Bezahlung einer Geldbuße. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat vorbringt, führt die Gewährung von Aufschub durch das eine oder das andere Rechtsprechungsorgan nicht zu einem Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung, da die Rechtsuchenden vor dem durch das Gesetz bezeichneten Richter erscheinen und gemäß denselben Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften über sie gerichtet wird.

Wenn das Gesetz vom 29. Juni 1964 nicht anwendbar ist, obliegt es dem Gesetzgeber zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aufschub gewährt werden kann, und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Widerruf dieses Aufschubs festzulegen.

B.4.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 70 § 1 Absatz 1 des MwStGB insofern, als er es dem Gericht erster Instanz nicht ermöglicht, dem ersten in B.2.1 erwähnten Übertreter den Vorteil des Aufschubs zu gewähren, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

B.5.1. In seinem Begründungsschriftsatz macht der Ministerrat geltend, dass der vorlegende Richter dem Hof eine Frage bezüglich der Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterbreite, und bringt er vor, dass in dem Fall, wo nicht gegen Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Konvention verstoßen werde, von keinem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dieser seiner Ansicht nach nicht verletzten Bestimmung die Rede sein könne.

B.5.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass jedermann Anspruch darauf hat, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Der Genuss dieses Rechtes muss laut Artikel 14 der Konvention ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

B.5.3. Der fragliche Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, dass der Steuerpflichtige entweder vor das Korrekionalgericht oder vor das Gericht erster Instanz geladen wird, und zwar aus Anlass von Entscheidungen, die entweder von der Staatsanwaltschaft oder von der Steuerverwaltung getroffen worden sind. Diese Entscheidungen haben zur Folge, dass der Betroffene nicht über die gleichen Verteidigungsmittel verfügt, je nachdem, ob er wegen desselben Tatbestands vor dem einen oder vor dem anderen Richter erscheint. Da aus B.4.1 hervorgeht, dass dieser Behandlungsunterschied bezüglich der betreffenden Verteidigungsmittel nicht gerechtfertigt ist, ist anzunehmen, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 70 § 1 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Gericht erster Instanz nicht ermöglicht, die in dieser Bestimmung vorgesehene Geldbuße mit Aufschub einhergehen zu lassen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior